OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400284/2/BP/BD

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C G, vertreten durch M M, pA. S GmbH, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Oktober 2017, GZ: 0015500/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 50 Euro herabgesetzt werden; im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2017, GZ: 0015500/2017 AS KF, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz – KommStG sowie gemäß §§ 9, 16, 19 Verwaltungsstrafgesetz - VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Frau G C, X, hat als eine der strafrechtlich Verantwortlichen des abgabepflichtigen Unternehmens S GmbH, KommStNr: x (im Folgenden kurz „Gesellschaft), zu verantworten, dass die Gesellschaft im Zeitraum von 15. März 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer in Höhe von € 2.940,67 in L verkürzt hat.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

1.1. Frau G C war im spruchgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführerin der Gesellschaft und somit zur Vertretung derselben nach außen berufen.
Im spruchgegenständlichen Zeitraum unterließ die Gesellschaft, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat Linz als zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Weiters unterließ die Gesellschaft Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.
Mit Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. des auf den jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Monats wurde die Gesellschaft über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen belehrt.
Die Gesellschaft gab der Abgabenbehörde die Höhe der von ihr in L zu entrichtenden Kommunalsteuer für den Zeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016 erst im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 09.03.2017 bekannt.
(...)
1.3. Innerhalb offener Frist brachte Frau G C vor:
‚[...] Die Kommunalsteuer für die S GmbH wurde in der Vergangenheit immer jährlich gemeldet bzw. entrichtet, da es sich um einen Filialbetrieb handelt und es verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben war. Ab Jänner 2017 hat das Unternehmen auf das BMD Lohnverrechnungsprogramm umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kommunalsteuer monatlich an die jeweilige Gemeinde gemeldet. Die offenen Beträge für 2016 werden bis Ende April entrichtet. [...]‘
(...)
1.5. Im Rahmen ihrer Stellungnahme bestätigte Frau G C, die Kommunalsteuer im maßgebenden Zeitraum nicht monatlich sondern bloß jährlich „gemeldet bzw. entrichtet zu haben. Der maßgebende Sachverhalt steht somit unbestritten fest.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

2.1. Die zur Vertretung einer juristischen Person bzw eingetragenen Personengesellschaft nach außen berufene Person ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Körperschaften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind (§ 9 VStG).

2.2. Als Geschäftsführerin der Gesellschaft war Frau G C im spruchgegenständlichen Zeitraum zur Vertretung nach außen berufen und daher - mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG - verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die Kommunalsteuer nicht unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Sind - wie im gegenständlichen Zeitraum - mehrere Personen zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufen, so trifft die Verantwortung alle kumulativ (VwGH 19.10.2004, 2004/03/0102).

3. Objektiver Tatbestand

3.1. Gemäß §15Abs1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt.

Gemäß § 11 Abs 2 KommStG iVm §119BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

Abgaben hinterzieht, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet (vgl zB Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 33 Rz 50).

3.2. Frau G C ist gemäß § 15 Abs 1 KommStG iVm § 9 Abs 1 VStG dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft unterließ, die Kommunalsteuer im spruchgegenständlichen Zeitraum gegenüber der Abgabenbehörde wahrheitsgemäß anzuzeigen und offenzulegen, wodurch die Kommunalsteuer in Höhe von von € 2.940,67 verkürzt wurde. Sie ist weiters dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft jene Aufzeichnungen nicht führte, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

3.3. Mit Erinnerungen zur Einzahlung der Kommunalsteuer wurde die Gesellschaft zur unverzüglichen Bekanntgabe sämtlicher für den Bestand und den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände hingewiesen. Aufzeichnungen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen, wurden der Abgabenbehörde nicht offengelegt.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung wurde auch Frau G C dazu aufgefordert, jene Aufzeichnungen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen, an die Behörde zu übermitteln.

Weder die Gesellschaft noch Frau G C kamen dieser Verpflichtung nach. Die Behörde nahm es daher als erwiesen an, dass die Gesellschaft diese Aufzeichnungen nicht führte (vgl VwGH 27.09.1990, 89/16/0225).

4. Subjektiver Tatbestand

4.1. Die Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begeht, wer - sei es vorsätzlich oder fahrlässig - die Kommunalsteuer infolge Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Für vorsätzliches Handeln genügt bereits bedingter Vorsatz („dolus eventualis"); dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit

abfindet.

4.2. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass Frau G C als Geschäftsführerin der Gesellschaft im maßgebenden Zeitraum durchaus bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgaberechtliche Verpflichtungen begründet; zu diesen zählen neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Durch diese Zahlung hat der Abgabenpflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Kalendermonat ausbezahlt wurden; hierdurch hat der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen.

4.3. Nachdem Frau G C diesen Verpflichtungen - selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen - nicht nachkam, hielt sie die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich und fand sich damit ab; sie handelte somit vorsätzlich.

5. Bemessung der Strafhöhe

5.1. Hinsichtlich der konkreten Strafhöhe ist festzustellen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (konkret: Gewährleistung der gleichmäßigen Besteuerung sämtlicher Steuerpflichtigen) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (Verkürzung der Kommunalsteuer für 11 Monate) die Grundlage für die Bemessung der Strafe bildet (§ 19 VStG). Infolge der vorsätzlichen Begehung beträgt der Strafrahmen bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro; im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von € 2.940,67 hinterzogen, weshalb der Strafrahmen bis zu € 5.881,33 reicht.

5.2. Als strafmildernd war die bisherige Unbescholtenheit von Frau G C, als straferschwerend war hingegen kein Umstand zu werten. Trotz Zusage vom 30.3.2017, dass ab Jänner 2017 die Kommunalsteuer monatlich an die Gemeinde Linz gemeldet wird, fehlen für die S GmbH in L seit März 2017 bis dato schon wieder die Meldungen und Zahlungen (!).

Bei Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von Frau G C ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.000,00 aus. Frau G C wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung aufgetragen, ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem durchschnittlich monatlichen Nettoeinkommen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Frau G C äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht. Verweigert der Beschuldigte jedoch Angaben über seine Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl VwGH 14.01.1981, 3033/80).

5.3. Unter Abwägung aller Umstände erscheint somit die im Spruch festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Strafe ist überdies aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt, um Frau G C künftig anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der durch ihren Bruder Herrn M M vertretenen Bf vom 2. November 2017 sowie die Ergänzung zur Beschwerde vom 16. November 2017 worin ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Wie im o. a. Schreiben unter Punkt 2 angeführt, wurde von Ihnen als Bürgermeister, die im Schreiben erwähnte Strafe verhängt.

Ich möchte hiermit auf die Punkte, die im vorliegenden o. a. Straferkenntnis angeführt wurden, eingehen und Sie bitten von der Strafe aus u. a. Gründen abzusehen.

Die S GmbH hat in den letzten Monaten mit erheblichen Problemen zu kämpfen gehabt und darum sind gewisse Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgt. Es war zu keiner Zeit das Vorhaben der S GmbH, genauso wenig das Vorhaben der Geschäftsführer gesetzliche Abgaben nicht abzuführen, leider ist es nicht immer rechtzeitig gelungen. Wir haben aber versucht dieses Manko aufzuholen und sollten nun aktuell (Stand Mitte November) up to date sein.

Eine Verkürzung wurde niemals durchgeführt, da wir die korrekten Summen gemeldet haben aber leider zu spät bezahlt haben, außerdem machen weder meine Schwester noch ich diese Meldungen persönlich, und in schwierigen Phasen entsteht nicht nur im administrativen, sondern vielmehr im operativen Bereich Handlungsbedarf, damit auch das Geld verdient wird, welches für Steuern und Abgaben benötigt wird.

Der Annahme, dass ich und meine Schwester 2000 € netto verdienen, was als Berechnungsbasis für eine Strafe von € 1500,-- herangezogen wurde, möchte ich hiermit entgegnen, dass ich netto ca. 1300,- € (Gehaltsaufzeichnung lege ich jederzeit vor) für meine Tätigkeit als Geschäftsführer erhalte und meine Schwester (Mutter von 2 Kleinkindern) aktuell in Karenz ist und nur eine geringfügige Entlohnung für Ihre Tätigkeit erhält. Es werden keine weiteren Zahlungen an uns von der Gesellschaft geleistet, weil wir in der Verantwortung als Geschäftsführer in schwierigen Zeiten klarerweise persönlich verzichten.

Zu Punkt 4.3. möchte ich klarstellen, dass weder mir noch meiner Schwester persönlich diese erwähnten Mahnungen bekannt waren, wir dies aber überprüfen werden! Darüber hinaus steht hier eine Summe von € 2.940,67 zur Diskussion, die schon bezahlt wurde, und dafür sollten beide Gesellschafter miteinander € 3.000 € Strafe + je € 150,-- Kosten bezahlen, weil dieser Betrag zu spät entrichtet wurde, was einen mehr als 100%igen Verzugszins bedeutet, was meines Empfindens nach mehrere Bedeutungen haben kann, Angemessenheit kommt für mich hier nicht in Betracht.

Es ist nicht leicht als Geschäftsführung ein Unternehmen, welches auf Grund äusserer Umstände (Übertragung von Schulden eines anderen Unternehmens) in eine schwierige Situation geraten ist, wieder auf eine stabile Ebene zu bringen, dafür braucht man auch von Aussen viel Mithilfe und Motivation um nicht aufzugeben, und dafür danke ich Ihnen im Voraus! (Dieses Schreiben sende ich Ihnen auch im Namen von meiner Schwester Frau C G!)

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand und die Durchführung einer Verhandlung von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.

Gemäß § 11 Abs 2 KommStG iVm §119BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf selbst weder die Tatsache ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung noch die Tatbegehung in Form der unterlassenen Meldungen an die Stadtgemeinde Linz im relevanten Tatzeitraum

bestreitet. Es kann daher – der belangten Behörde folgend - vom Vorliegen des objektiven Tatbestandes ausgegangen werden.

III.3.1. Das Kommunalsteuergesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Im vorliegenden Fall ging die belangte Behörde vom Vorliegen bedingten Vorsatzes aus, was insbesondere schon ex lege eine Auswirkung auf den Strafrahmen zeitigt.

Die Bf wiederum bringt vor, dass sie aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation nicht das Hauptaugenmerk auf die Erfüllung der in Rede stehenden administrativen Pflichten gelegt habe. Überdies habe sie die derlei Angelegenheiten nie persönlich administriert.

Aus der Aktenlage ergibt sich zweifelsfrei, dass die entsprechenden behördlichen Erinnerungen der Bf zugestellt wurden. Auch unter der Annahme, dass sie selbst die Administration steuerlicher Angelegenheiten ausgelagert habe, hätten sie die monatlichen Erinnerungsschreiben dazu veranlassen müssen, weitere Schritte zu unternehmen. Offensichtlich hat dies die Bf im Sinne eines „na wenn schon“ gerade aber nicht getan, weshalb – der belangten Behörde folgend – tatsächlich von dolus eventualis ausgegangen werden muss. Auch der Umstand, dass die Bf im behördlichen Verfahren auf den Umstand hinwies, dass bis ins Jahr 2017 lediglich eine jährliche Meldung erfolgt sei, bietet einen Hinweis auf ein bewusstes Vorgehen.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite in Form von dolus eventualis zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 15 Abs. 1 KommStG der Strafrahmen im vorliegenden Fall das Zweifache des verkürzten Betrages also 5.981,34 Euro umfasst. Die belangte Behörde hatte ua. aus spezialpräventiven Überlegungen eine Geldstrafe von 1.500 Euro verhängt.

Es kann jedoch nach Ansicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes unter der Berücksichtigung des Nicht-Vorliegens von Erschwerungsgründen, der bisherigen Unbescholtenheit und insbesondere der nunmehr als weit geringer anzunehmenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf, die sich aktuell in Karenz befindet (was mangels Mitteilung von der belangten Behörde nicht berücksichtigt werden konnte) und Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder hat, die Strafhöhe wie im Spruch vorgenommen herabgesetzt werden. Unter Berücksichtigung sämtlicher fallsrelevanter Umstände scheint sohin die Festsetzung einer Geldstrafe von 500 Euro, bei entsprechender Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen. Als Konsequenz war auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens entsprechend zu reduzieren.

III.4.3. Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.4.4. Es war daher der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei

Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree